

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 8228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/127-Pr. 2/89

Wien, 13. Juli 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

37221AB
1989 -07- 13
zu 37471J

Parlament
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 17. Mai 1989, Nr. 3747/J, betreffend die aktuelle Förderung von Flüssiggas, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Wirkung ab 1. Jänner 1983 wurde Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient, in die Mineralölbesteuerung einbezogen, um auch die Halter flüssiggasbetriebener Kraftfahrzeuge zu einer Verbrauchsteuerleistung heranzuziehen. Die geringere Umweltbelastung durch Abgase von Motoren, die mit Flüssiggas betrieben werden, wurde dadurch berücksichtigt, daß ein im Verhältnis zu den Mineralölsteuersätzen für Benzin und Gasöl wesentlich niedrigerer Steuersatz gewählt wurde. Der ursprüngliche Steuersatz von 300 S für 100 kg wurde im Zusammenhang mit der Erhöhung der Umsatzsteuer auf 20 % ab 1. Jänner 1984 auf 260 S für 100 kg gesenkt. Mit dieser Maßnahme sollte nach dem Wegfall des begünstigten Umsatzsteuersatzes von 13 % für Flüssiggas der Preisunterschied zu den Benzinen beibehalten werden.

Auch die in den Jahren 1985 und 1987 vorgenommene Differenzierung der Mineralölsteuersätze für verbleite und unverbleite Benzine hat nichts daran geändert, daß der Steuersatz für Flüssiggas bedeutend niedriger

- 2 -

ist als die Steuersätze, denen Benzine (499 S/100 kg für verbleite Benzine und 442 S/100 kg für unverbleite Benzine) und Gasöl (361 S/100 kg) unterliegen.

Ob flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge die günstigen Abgaswerte von Kraftfahrzeugen, die mit Katalysatoren ausgestattet sind, erreichen, ist noch nicht eindeutig geklärt.

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und des Umweltschutzes erscheint es nicht gerechtfertigt, die Halter von flüssiggasbetriebenen Kraftfahrzeugen verbrauchsteuerlich wesentlich besser zu stellen als die Halter von Katalysatorfahrzeugen.

Zu 2.:

Das Mineralölsteueraufkommen für Flüssiggas betrug im Jahr 1988 rund 7,6 Mio Schilling. Unter Außerachtlassung der gesetzlichen Befreiung von der Mineralölsteuer auf Flüssiggas, das als Treibstoff für im Ortslinienverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wird, wäre im Jahr 1988 ein zusätzliches Mineralölsteueraufkommen von rund 20 Mio Schilling zu verzeichnen gewesen.

